

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 187/07 B

L 1 AL 27/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AL 208/03 (SG Mainz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, denn in der Begründung ist ein Verfahrensfehler nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Klägers durch Beschluss vom 24. Oktober 2007 als unzulässig verworfen, weil keine Prozessvollmacht zu den Gerichtsakten gelangt sei. Der Klägervertreter habe weder mit der Berufungseinlegung noch auf die richterlichen Anforderungen (vgl. Beschluss des 13. Senats des Bundessozialgerichts <BSG> vom 16. Juli 2003 - B 13 RJ 83/02 B), zuletzt im Schreiben vom 19. September 2007, eine Prozessvollmacht zu den Akten gereicht.
- 3 Die Beschwerde mit Schriftsätzen vom 4. Dezember 2007 und 4. Juni 2008 macht geltend, die Vollmacht sei am 5. Oktober 2007 an das Gericht gereicht worden. Richtig sei, dass versehentlich durch die Kanzleimitarbeiterin die Vollmacht nicht an das LSG abgesandt worden sei, sondern lediglich an das Sozialgericht (SG) Mainz, allerdings unter ordnungsgemäßer Geschäftsnummer des Verfahrens 1. Instanz. Die Vollmacht sei am 17. August 2007 durch den Kläger unterzeichnet und wegen urlaubsbedingter Verzögerung erst am 5. Oktober 2007 an das Gericht weitergegeben worden, nachdem von dort die Vollmacht angemahnt worden sei. Offensichtlich sei das Schriftstück auf dem Postweg verloren gegangen oder innerhalb des Gerichtslaufes in einen falschen Vorgang geraten.
- 4 2. a) Mit diesem Vorbringen wird den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht genügt. Selbst wenn man dem Vorbringen des Klägers sinngemäß die Rüge entnimmt, das LSG habe zu Unrecht statt eines Sachurteils ein Prozessurteil erlassen, genügt sein Vortrag nicht. Denn die Beschwerdebegründung darf sich zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels nicht auf einen formalen Hinweis auf den Verfahrensmangel beschränken, sondern muss die Umstände bezeichnen, aus denen sich der entscheidungserhebliche Mangel ergibt (stRspr - BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 204).
- 5 Der Kläger trägt zwar vor, Grund der insoweit falschen Entscheidung sei, dass das LSG die Vollmacht nicht berücksichtigt habe, die von seinem Büro am 5. Oktober 2007 an das Gericht, wenn auch versehentlich an das SG, weitergeleitet worden sei. Er behauptet aber selbst nicht, dass die Vollmacht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung dem LSG vorgelegen habe. Unabhängig von diesen Anforderungen hat der Kläger nicht einmal die Absendung der Vollmacht an das SG hinreichend dargelegt, denn aus den mit der Beschwerdebegründung vorgelegten Unterlagen geht lediglich hervor, dass unter dem Datum "5.10.07" eine Postsendung nicht näher spezifizierten Inhalts (ohne Angabe des Aktenzeichens oder des fraglichen Verfahrens) an das "Sozialgericht Mz" abgesandt worden sei.



- 6 b) Dem Vortrag des Klägers lässt sich auch nicht entnehmen, dass er hinsichtlich der ver-
säumten Frist zur Vollmachtvorlage Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen
könne. Der Senat lässt offen, ob § 67 Abs 1 SGG, der nach seinem Wortlaut nur gesetzliche
Verfahrensfristen betrifft, uU entsprechend auch auf richterliche Fristen (hier die richterliche
Aufforderung zur Vollmachtvorlage unter Fristsetzung) entsprechend angewandt werden kann
(vgl BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 9 S 24; verneinend Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 67
RdNr 2c mwN, Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl, § 60 RdNr 5). Dies kann allenfalls dann gelten,
wenn das LSG Veranlassung hatte, Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu
prüfen. Eine entsprechende Fallgestaltung hat der Kläger nicht dargelegt; im Gegenteil hat er
- nach Rückfrage des Senats beim LSG - mit Schriftsatz vom 4. Juni 2008 (nebst Anlagen) er-
gänzend vorgetragen, er habe sich (nach Zustellung des LSG-Urteils) mit einem Schreiben vom
23. November 2007 an das SG Mainz zwecks Rückgabe der (angeblich) versehentlich dorthin
übersandten Originalvollmacht gewandt.
- 7 Die unzulässige Beschwerde war somit zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

